

Vierte Änderung der Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

Die Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR) vom 8. Mai 2009 (ThürStAnz Nr. 23/2009 S. 1003), zuletzt geändert am 15. März 2024 (ThürStAnz. 2024, S. 544), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Richtlinie lautet wie folgt:

„Thüringer Richtlinie zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen und zum Kauf eines Fahrrades (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR)“

2. Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Vorschüsse für den Kauf eines Fahrrades

- 7.1 Zur Unterstützung des nachhaltigen und umweltverträglichen Fahrradverkehrs, insbesondere auf den Fahrten der Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kann abweichend von Nummer 2 ohne Vorliegen besonderer Umstände für den Kauf eines Fahrrades ein unverzinslicher Vorschuss unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden.
- 7.2 Der Vorschuss kann gewährt werden für den Kauf eines neuen, neuwertigen oder gebrauchten Fahrrades im Sinne von § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere eines Tourenrads (Citybike), Trekkingrads, Mountainbikes, Rennrads, E-Bikes und Pedelecs sowie entsprechender Drei- und Lastenräder, nicht jedoch beispielsweise von S-Pedelecs und E-Scootern. Voraussetzung für die Gewährung des Vorschusses ist der entgeltliche Erwerb eines Fahrrades nach Satz 1 zum Eigentum des Bediensteten. Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn
- a) ein Leasingvertrag abgeschlossen oder für den Kaufpreis eine Ratenzahlung vereinbart worden ist oder
 - b) ein Vorschuss nach Nummer 7 bereits gewährt wurde und im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig getilgt ist.
- 7.3 Der Gewährung eines Vorschusses steht nicht entgegen, dass dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Partner des Antragstellers bereits ein Vorschuss nach Nummer 7 gewährt worden ist oder gewährt wird.
- 7.4 Der Vorschuss kann bis zur Höhe der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 5.000 EUR, bewilligt werden. Eine Anrechnung auf die Höchstsumme nach Nummer 3.2 findet nicht statt.
- 7.5 Der Vorschuss muss in voller Höhe zweckentsprechend verwendet werden. Der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses gilt als erbracht, wenn der Bedienstete einen Kaufbeleg für ein Fahrrad nach Ziffer 7.2 vorlegt. Erfolgt der Antrag nach dem Kauf des Fahrrades, so wird der Vorschuss ausgezahlt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages gestellt wird und der Kaufbeleg dem Antrag beigelegt ist. Wird der Antrag vor dem Kauf gestellt, so ist der Kaufvertrag innerhalb von einem Monat nach Bewilligung des Vorschusses zu schließen und unaufgefordert nachzureichen. Nicht nachweisbar zweckentsprechend verwendete Beträge oder Teilbeträge sind unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.“

3. Die Reihenfolge der nachfolgenden Nummern der Richtlinie verschiebt sich jeweils um eine Zahl.

4. In der neuen Nummer 8 (bisherige Nummer 7) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Über Vorschussanträge unter Verwendung der Formblätter „Antrag auf einen Vorschuss für den Erwerb eines Fahrrades nach Ziffer 7 der Thüringer Richtlinie zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen und zum Kauf eines Fahrrades (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR) (Anlage 1 ThürVR)“ und „Antrag auf einen Vorschuss nach der Thüringer Richtlinie zur Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen und zum Kauf eines Fahrrades (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR) (Anlage 2 ThürVR)“ entscheidet die Bewilligungsstelle.“

5. Es wird eine neue „Anlage 1 ThürVR“ angefügt.

6. Die bisherige „Anlage zu Nr. 7 Satz 1 ThürVR“ wird zu „Anlage 2 ThürVR“ umbenannt.

7. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, 22. Dezember 2025



Julian Vonarb
Staatssekretär